

Telefon: 0 233-39979
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Zweirichtungsverkehr auf dem Radweg der Westendstraße (Ostseite)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01723 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 10.10.2017

1 Anlage:

Empfehlung der Bürgerversammlung (Antrag 1 und Antrag 2)

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11281

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 29.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 10.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung beinhaltet zwei Anträge, die beide die Einrichtung von Zweirichtungsradwegen auf der Ostseite der Westendstraße fordern.

Zu Antrag 1:

Wie im Antrag beschrieben, ist sowohl das Ludwigsgymnasium als auch das Erasmus-Grasser-Gymnasium im Rahmen der gegenwärtigen straßenverkehrsrechtlichen Regelung über den baulichen Einrichtungsradweg der Westendstraße in Fahrtrichtung rechts mit dem Fahrrad erreichbar. Schüler müssen auf diesem Weg unter anderem den Kreuzungsbereich Westendstraße/Stegener Weg queren, was laut Antragsteller jedoch als verkehrsunsicher betrachtet wird. Es wird deshalb der Wunsch geäußert, dass die Nutzung des gegenüberliegenden Radwegs über die Autobahnbrücke in Gegenrichtung erlaubt wird.

Grundsätzlich sollen Zweirichtungsradwege nach den rechtlichen Vorgaben innerorts jedoch nur nach sorgfältiger Prüfung eingerichtet werden, da die Nutzung von Radwegen auf der linken Seite eine häufige Unfallursache darstellt.

Das Kreisverwaltungsreferat ist deshalb an das Polizeipräsidium München mit der Bitte herangetreten mitzuteilen, ob im Kreuzungsbereich Westendstraße/Stegener Weg tatsächlich gefährliche Situationen zwischen den Verkehrsteilnehmern beobachtet oder Unfälle verzeichnet werden konnten.

Nach Aussage der Polizei war in den letzten drei Jahren hier kein Unfall mit Beteiligung eines Radfahrers oder Fußgängers zu verzeichnen. Auch sind der Polizei keine Beschwerden hinsichtlich der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges bekannt. Beobachtungen, die den Schilderungen der Bürgerversammlungs-Empfehlung entsprechen, wurden seitens der Polizei nicht getätigt. Die Polizei beschreibt die Verkehrssituation am westlichen Radweg in diesem Bereich der Westendstraße als unproblematisch. An der Einmündung zum Stegener Weg besteht eine Roteinfärbung und die dortige Lichtsignalanlage steuert, entgegen den Angaben aus dem Antrag, auch den Radverkehr in südliche Richtung. Wenn sich eine Straßenbahn nähert, erhält der komplette Verkehr auf der Westendstraße in Richtung Süden Rotlicht.

Neben der fehlenden Notwendigkeit aus Sicht der Polizei, sind zudem die gesetzlichen Mindestmaße, die bei einem Zweirichtungsradweg erforderlich sind, nicht gegeben: Zweirichtungsradwege müssen eine Regelbreite von 2,50 m, mindestens jedoch von 2,00 m aufweisen. Zusätzlich ist zur Fahrbahn ein Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m erforderlich.

Der Radweg auf der Ostseite der Autobahnbrücke weist diese gesetzlich geforderten Breiten jedoch nicht auf.

Auch eine Verbreiterung des Radwegs mittels einer Ummarkierung, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, ist nicht möglich. Dies müsste zu Lasten des Gehwegs erfolgen, der mit 2,00 m im Grunde ohnehin bereits zu schmal ist.

Zwei Fußgänger sollen sich begegnen können, was neben der zum Gehen benötigten Breite der beiden Fußgänger auch einen Begegnungsabstand (Verkehrsraum) erfordert. Zu Fahrbahnen, Radwegen etc. sind zusätzlich Abstände einzuhalten. Daraus ergibt sich im Regelfall eine Gehwegbreite von 2,50 m.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass hier eine überdurchschnittlich hohe Nutzung des Seitenraums durch Schüler erfolgt, sollten die verfügbaren 2,00 m nicht noch weiter reduziert werden.

Zu Antrag 2:

In Antrag 2 wird um Prüfung gebeten, ob - ausgehend von Antrag 1 - ein Zweirichtungsradweg in Verlängerung der Autobahnbrücke bis zur Säulingstraße eingerichtet werden kann. Begründet wird der Antrag dahingehend, dass dies eine erhebliche Erleichterung für Radfahrer, die Richtung Autobahnbrücke fahren, darstellen würde.

Wie oben bereits erläutert, gibt der Gesetzgeber in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vor, dass bei Freigabe von linken Radwegen unter anderem eine Mindestbreite von 2,00 m und zusätzlich ein Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m Breite erforderlich ist.

Der maßgebliche Radweg misst im Anschluss an die Autobahnbrücke ab Beginn des Grünstreifens nur 1,40 m und ist demzufolge keinesfalls für eine linke Freigabe geeignet. Außerdem ist die Autobahnbrücke über den rechten baulichen Einrichtungsradweg wie unter Antrag 1 bereits dargelegt mit dem Fahrrad gut erreichbar.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01723 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 10.10.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Den Anträgen, in der Westendstraße auf der Ostseite über die Autobahnbrücke bis zur Säulingstraße Zweirichtungsradwege einzurichten, kann nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01723 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 10.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 – Den Vorsitzenden Herr Keller

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 07 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24